



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

→ **Sozialreferat**

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bezirksgericht Schladming
Hauptplatz 18
8970 Schladming

Bearb.: Susanne Fink
Tel.: +43 (3612) 2801-377
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli_sozialreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-79945/2025-21

Bezug: 1 Pu 11/20z

Liezen, am 06.08.2025

Ggst.: Riedler Linus, geb. 23.06.2015

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bezirksgerichts Schladming vom 22.07.2025, GZ. 1 Pu 11/20z – 4 wird festgehalten, dass dem Kinder- und Jugendhilfeamt lediglich der Gehaltsnachweis für Mai 2025 vorliegt. Herr DI Pilz hat zwar seine Einkommensnachweise mit den Bezeichnungen 2025-01, 2025-02, 2025-03, 2025-04 übermittelt, jedoch immer nur den Nachweis für Mai 2025 angehängt.

Zur Klärung, ob es sich hier um eine gemeinsame Betreuung der Eltern (betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell) handelt, wird nach Rücksprache mit der Kindesmutter Folgendes mitgeteilt:

Der mj. Linus Riedler verbringt die Wochenenden derzeit im Wechsel bei der Kindesmutter und seinem Vater. Die Betreuung durch den Vater beginnt in den ungeraden Kalenderwochen jeweils am Freitag nach Schulschluss und endet am darauffolgenden Montag vor Schulbeginn.

Darüber hinaus finden zusätzliche Kontaktzeiten statt:

- gerade Kalenderwochen: Donnerstag nach Schulschluss bis Freitag vor Schulbeginn,
- ungerade Kalenderwochen: Montag nach Schulschluss bis Mittwoch vor Schulbeginn.

Für die Berechnung der jährlichen Betreuungstage wird eine standardisierte Zählweise gemäß gängiger Rechtsprechung angewendet. Dabei werden Wochenendaufenthalte (Freitag bis Montag) mit 2 Tagen und einzelne Übernachtungen unter der Woche mit jeweils 1 Tag berücksichtigt. Daraus ergeben sich insgesamt 130 Kontaktrechtstage pro Jahr beim Vater.

Die Hauptverantwortung für die Betreuung, Organisation von Terminen, Gesundheitsvorsorge sowie schulische Belange liegt weiterhin bei der Kindesmutter. Der Kindesvater nimmt ein erweitertes und regelmäßiges Kontaktrecht wahr, welches auch während der Ferienzeiten unverändert fortgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind lediglich gemeinsame Urlaubszeiten (Mutter-Kind bzw. Vater-Kind) sowie Zeiträume, in denen die Eltern getrennt verreisen.

Die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen (Kleidung, Schulbedarf etc.) sowie für kindbezogene Sonderbedarfe (z. B. Nachmittags- und Sommerbetreuung, Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge, medizinisch notwendige Leistungen wie Impfungen oder individuell angepasste Hilfsmittel) werden im Wesentlichen von der Kindesmutter getragen.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT74 3800 0205 0410 5201 • BIC RZSTAT2GXXX

Bezüglich der in der Äußerung unter Pkt. 1) vom Kindesvater genannten einvernehmlichen Vereinbarung über einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 250,00 ab dem 01.01.2023 werden die Hintergründe dieser Reduzierung wie folgt erläutert:

Die damalige Herabsetzung von EUR 400,00 auf EUR 250,00 erfolgte nicht aufgrund eines geänderten Betreuungsmodells (z. B. Doppelresidenz), sondern auf ausdrücklichen Wunsch des Kindesvaters im Zuge seiner beruflichen Neuorientierung. Frau Anna Riedler hat dieser Reduzierung im Vertrauen und ohne Vorlage entsprechender Nachweise zugestimmt.

Die Vereinbarung war mit der Bedingung verbunden, dass der Kindesvater bei Stabilisierung seiner finanziellen Situation eigenständig auf die Kindesmutter zukommt, um eine Anpassung des Unterhalts zu besprechen. Da dies trotz mehrfacher Nachfrage von Seiten der Kindesmutter nicht erfolgte, wurde der Antrag auf Anpassung des Unterhaltsbetrags ab dem 10. Geburtstag des Minderjährigen über die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Kinder- und Jugendhilfe eingebracht.

Abschließend wird nochmals festgehalten, dass die bedarfsdeckenden Aufwendungen für den Minderjährigen überwiegend von der Kindesmutter getragen werden und somit ein betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell nicht anwendbar ist.

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger
Der Bezirkshauptmann i.V.

Susanne Fink
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-06T08:03:37+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT74 3800 0205 0410 5201 • BIC RZSTAT2GXXX